



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

An die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien
Städte im Land Brandenburg

nachrichtlich:

Landesverband für Kindertagespflege

Per E-Mail

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Jenny Desch
Gesch.-Z.: 22.10 -
Hausruf: +49 331 866-3724

Fax:

Internet: mbjs.brandenburg.de

Jenny.Desch@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 23. März 2021

**Nähere Anwendererläuterungen zur Richtlinie KIP II – Bildung – Kita U6 vom
15. Februar 2021 (AZ:22-74211)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie ich Ihnen in meinem Schreiben vom 18.02.2021 mitteilte ist die oben genannte Richtlinie zum 01.01.2021 in Kraft getreten und ab dem 15.04.2021 ist eine Antragstellung über die Online-Plattform der ILB möglich.

Ich freue mich, dass diese Förderrichtlinie einen so breiten Anklang findet, was sich auch in diversen Detailnachfragen widerspiegelt.

Um häufige Nachfragen zu beantworten und Sie alle auf den gleichen Kenntnisstand zu bringen, erhalten Sie dieses Informationsschreiben.

1. Förderungen im Bereich der Tagespflege

Die Bagatellgrenze aus Punkt 5.4.4 dieser Richtlinie von 5.000 EURO gilt gleichermaßen für Einrichtungen im Krippen- und Kindergartenbereich sowie für die Kindertagespflege. Dabei ist die **Bagatellgrenze von 5.000 EURO je Kindertagespflegegestelle** anzuwenden.

Gemäß 7.1.7 der Richtlinie sind Anträge auf Förderung von Investitionen in Angebote der Kindertagespflege an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu

richten. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beantragen bei der ILB als Zwischen- oder Letztempfänger die notwendigen Fördermittel. Dabei ist es aus technischen Gründen nicht möglich einen Antrag für mehrere Tagespflegestellen zu stellen. Es muss **je ein einzelner Antrag** gestellt werden.

2. Wert der Fördergegenstände

Zur Frage wieviel einzelne Investitionsgegenstände kosten müssen, damit diese als Investition gelten, kann gesagt werden, dass auch mehrere kleinere „Anschaffungen“ möglich sind, wenn man trotzdem eine Gesamtinvestition begründen kann. Das ist mit einem nachvollziehbar begründeten, konkreten Sachzusammenhang möglich. Eine untere Wertgrenze gibt es dabei nicht, eine Investition sollte jedoch eine „Daueranschaffung“ sein (keine Verbrauchsgüter wie Kindertrinkflaschen oä).

3. Ausstattungsinvestitionen für neu errichtete Einrichtungen

Der Zweck dieser Richtlinie sind Zuwendungen zu den Kosten für notwendige Investitionen zur qualitativen Verbesserung und Sicherung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt. Somit sind auch Investitionen für neu errichtete bzw. noch im Bau befindliche Einrichtungen möglich. Es ist jedoch zu beachten, dass es hier zu keiner Doppelförderung kommen darf und die Förderinhalte zu ggf. anderen in Anspruch genommenen Förderungen klar abzugrenzen sein müssen.

4. Votum und Votenliste

Die Antragsteller können ab dem 15.04.2021 Anträge über das Online-Portal der ILB stellen. Dazu ist ein positives Votum des jeweiligen Landkreises oder der kreisfreien Stadt nötig, das mit hochgeladen werden muss. Damit die Investitionsbank des Landes Brandenburg die Anträge bearbeiten kann, müssen auch die Votenlisten der Landkreise/ kreisfreien Städte vorliegen.

Die Form der Votenliste ist nicht vorgegeben und kann in Anlehnung an die Votenlisten der LandesKitaInvest-RL 2019-2022 erfolgen.

Sollten Sie zu dieser Richtlinie weitergehende Fragen haben, stehen Ihnen Frau Krampitz bei der ILB unter nina.krampitz@ilb.de bzw. 0331 660-1726 sowie Frau Desch als Ansprechpartnerin im MBS unter Jenny.Desch@MBS.Brandenburg.de bzw. 0331 866-3724 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anna K. Ohm